

München, den 11. Juni 1997

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

2. Klausur

1. Fall:

Anton Kunz macht an einem Sonntagmorgen einen Spaziergang durch Hagen. Im Schaufenster des Antiquitätengeschäfts August Meier sieht er eine handsignierte Jugendstilvase, an der ein Preisschild mit der Aufschrift "DM 900,--" befestigt ist. Abends trifft er auf einer Gartenparty seinen Freund Hans Lang.

Da Anton Kunz für ein paar Tage verreisen möchte, bittet er Lang, daß dieser für ihn die Vase für DM 900,-- kaufen und ihm die Rechnung zuschicken solle. Falls die Vase nicht mehr vorhanden sein sollte, möge Lang eine ähnliche Vase kaufen, die aber nicht teurer als DM 900,-- sein dürfe.

Am Montagmorgen geht Lang zu August Meier und sagt ihm, daß er für Anton Kunz die Vase kaufen möchte. August Meier antwortet, infolge von Preissteigerungen für Jugendstilvasen koste das im Schaufenster befindliche Stück jetzt DM 1.100,--.

Lang stimmt im Namen des Kunz diesem Preis zu.

Daraufhin macht Meier im Schaufenster ein Schild an die Vase mit der Aufschrift "verkauft". \Rightarrow Vertrag
Meier übersendet dem Kunz die Rechnung.

Als Kunz zurückkommt, telefoniert er mit Lang und sagt ihm, daß der Preis zu hoch sei, er habe nur mit DM 900,-- gerechnet.

Lang entgegnet, das Geschäft sei über DM 1.100,-- zustande gekommen.

65 Punkte

Frage:

Kann Meier Zahlung von DM 1.100,-- verlangen und von wem?

Abwandlung:

35 Punkte

Wie wäre der Fall zu begutachten, wenn Lang die Vase für DM 900,-- erhalten hätte, aber dem Antiquitätenhändler August Meier nicht zu verstehen gegeben hat, daß er die Vase für Kunz kauft.

München, den 11. Juni 1997

2. Fall:

Patentanwalt P in Hagen ist Mitglied der Scientology Church. Diese Aktivitäten mißfallen seinem in Dortmund ansässigen Kollegen K. In mehreren großformatigen Anzeigen in den lokalen Blättern macht K diesen Sachverhalt publik und ruft zum Boykott der gutgehenden Kanzlei des P auf. Eine weitere Anzeigenaktion steht unmittelbar bevor. Kann P im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes etwas gegen den Boykottaufruf unternehmen?

1.

a) Prüfen Sie die Zulässigkeit eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung.

b) Ist Voraussetzung der Zulässigkeit die Anhängigkeit der Hauptsache?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist der Antrag des P auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung begründet? (materielle Prüfung nur skizzenhaft!).

3.

a) In welcher Form entscheidet das Gericht und wovon hängt dies ab?

b) Erklären Sie in diesem Zusammenhang den Zweck einer sog. Schutzschrift.

4. Welche Rechtsmittel sind gegen die Entscheidung des Gerichts gegeben?

5. Angenommen, auf das Rechtsmittel des Verfügungsgegners wird die einstweilige Verfügung aufgehoben. Mit welchen Konsequenzen hat jetzt der Antragssteller zu rechnen?

6. Angenommen, im Rahmen eines Patentverletzungsverfahrens wird ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gestellt. Gleichzeitig schwebt ein Nichtigkeitsverfahren beim Bundespatentgericht. Wie wird das ordentliche Gericht über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entscheiden?

80 Punkte

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 2. Klausur

Lösung Fall 1:

I. Anspruch des Meier gegen Kunz auf Zahlung von DM 1.100,-- aus § 433 Abs. 2 BGB

Der Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB setzt voraus, daß zwischen Meier und Kunz ein Kaufvertrag geschlossen worden ist.

Ein Angebot des Meier zum Abschluß eines Kaufvertrages könnte darin liegen, daß er die Vase mit Preisschild in das Schaufenster stellt. Fraglich ist aber, ob Meier sich mit der Ausstellung der Vase rechtlich binden wollte, ob er also mit Rechtsfolgewillen gehandelt hat. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß derjenige, der eine Ware in einem Schaufenster ausstellt, nicht den Willen hat, sich in der Weise zu binden, daß beliebige kaufwillige Personen durch ihre Annahmeerklärung einen Kaufvertrag zustande kommen lassen können. In der Ausstellung der Vase ist nur eine Aufforderung des Meier zur Abgabe von Angeboten zu sehen (sog. invitatio ad offerendum).

Als Angebot kommt die Erklärung des Lang, die Vase für Kunz kaufen zu wollen, in Betracht. Diese Erklärung hat den Inhalt, die in dem Schaufenster ausgestellte Vase für DM 900,-- von Meier für Kunz kaufen zu wollen und enthält damit alle regelungsbedürftigen Punkte eines Kaufvertrages. Zu prüfen bleibt, ob diese Erklärung für und gegen den Kunz wirkt. Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen wirksamer Stellvertretung gem. § 164 Abs. 1 BGB vorliegend gegeben sind.

Dann müßte Lang zunächst eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. Das setzt voraus, daß er ein Mindestmaß an Entscheidungsfreiheit hatte und nicht lediglich der Überbringer einer fertigen Willenserklärung (Bote) war. Kunz hat Lang beauftragt, für ihn entweder die Vase im Fenster oder eine ähnliche zum gleichen Preis zu kaufen, hatte ihm also durchaus einen gewissen Spielraum eingeräumt. In dem er die auf den Abschluß eines Kaufvertrages gerichtete Erklärung zum Preis von 900,- DM abgab, hat Lang somit eine eigene Willenserklärung abgegeben.

Ferner müßte Lang im Namen des Kunz aufgetreten sein (sog. Offenkundigkeitsprinzip). Lang äußerte dem Meier gegenüber, daß er die Vase für Kunz kaufen wolle und machte damit deutlich, daß er dieses Geschäft im Namen des Kunz tätigen wolle.

Schließlich müßte Lang für dieses Geschäft Vertretungsmacht gehabt haben. Lang ist von Kunz für den Kauf dieser Vase zu einem Preis von 900,- DM bevollmächtigt worden (§ 167 Abs. 1 BGB). In diesem Rahmen hielt sich seine Angebotserklärung, so daß er Vertretungsmacht besaß.

Lang ist damit als Vertreter des Kunz tätig geworden. Das Angebot des Lang ist also mit Wirkung für und gegen Kunz abgegeben worden.

Dieses Angebot müßte von Meier angenommen worden sein. Meier erklärt sich zwar bereit, die Vase zu verkaufen, allerdings zum Preis von DM 1.100,-. Dies ist eine Annahme unter Änderungen, die nach § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung gilt, verbunden mit einem neuen Angebot.

Lang nimmt dieses Angebot an. Zu klären ist, ob diese Annahme für und gegen Kunz wirkt. Dies wäre wiederum dann der Fall, wenn die Voraussetzungen wirksamer Stellvertretung vorlägen (§ 164 BGB). Auch hier hat Lang eine eigene Willenserklärung abgegeben und deutlich gemacht, daß er nicht in eigenem, sondern im Namen des Kunz das Geschäft abzuschließen gedenkt. Fraglich ist nur, ob Lang für einen Abschluß über 1.100,- Vertretungsmacht besaß. Kunz hatte die Vertretungsmacht dahingehend eingeschränkt, daß der Kaufpreis nicht höher als DM 900,- sein durfte. Wenn Lang einem Kaufpreis von DM 1.100,- zustimmt, dann handelt er nicht mehr innerhalb seiner Vertretungsmacht, sondern als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Nach § 177 Abs. 1 BGB könnte der Vertrag nur dann wirksam werden, wenn Kunz ihn genehmigen würde. Diese nachträgliche Zustimmung (§ 184 Abs. 1 BGB) könnte nach § 182 Abs. 1 BGB sowohl Lang als auch Meier gegenüber erklärt werden. Indem Kunz dem Lang telefonisch erklärt, ihm sei der Preis zu hoch, verweigert er die Genehmigung.

Ein Vertrag zwischen Kunz und Meier ist nicht zustande gekommen. Meier hat gegen Kunz keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises.

II. Anspruch des Meier gegen Lang auf Zahlung von DM 1.100,- aus § 433 Abs. 2 BGB

Der vertragliche Anspruch würde voraussetzen, daß Lang mit Meier einen Vertrag schließen wollte. Lang wollte aber nur als Vertreter des Kunz handeln, so daß vertragliche Ansprüche zwischen Meier und Lang nicht entstanden sind.

III. Anspruch des Meier gegen Lang auf Zahlung von DM 1.100,- aus § 179 Abs. 1 BGB

Voraussetzung dieses Anspruchs ist, daß Lang als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat und daß der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert.

Wie oben bereits dargestellt wurde, hat Lang seine Vertretungsmacht überschritten und somit als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt. Kunz hat den Vertrag auch nicht genehmigt.

Der Anspruch wäre nur dann eingeschränkt oder ausgeschlossen, wenn Lang den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt hätte (§ 179 Abs. 2 BGB) oder Meier den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat oder hätte kennen müssen (§ 179 Abs. 3 BGB). Beide Voraussetzungen liegen nach dem Sachverhalt nicht vor.

Meier hat deshalb gegen Lang einen Anspruch aus § 179 Abs. 1 BGB wahlweise auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Wenn Meier Zahlung von DM 1.100,-- verlangt, dann macht er seinen Erfüllungsanspruch geltend.

Meier hat gegen Lang einen Anspruch auf Zahlung von DM 1.100,-- aus § 179 Abs. 1 BGB.

1. Anspruch des Meier gegen Kunz aus § 433 Abs. 2 BGB

Voraussetzung für diesen Anspruch wäre der Abschluß eines Vertrages zwischen Meier und Kunz.

Da Kunz selbst keine Willenserklärung abgegeben hat, wäre auch in diesem Fall der Vertrag nur zustande gekommen, wenn Lang als Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht gehandelt hätte (§ 164 BGB). Wie oben bereits dargestellt wurde, hatte Lang Vertretungsmacht zum Kauf der Vase für DM 900,--. Diesen Rahmen hat er nicht überschritten. Voraussetzung dafür, daß seine Erklärung für und gegen Kunz wirkt, wäre aber weiterhin, daß er ausdrücklich im Namen des Kunz aufgetreten ist oder daß sich aus den Umständen ergeben hätte, daß er den Vertrag für Kunz schließen wollte. Beide Voraussetzungen sind nach dem Sachverhalt nicht gegeben. Hier kommt auch keine Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip in Betracht. Insbesondere handelt es sich bei diesem Geschäft um kein Bargeschäft des täglichen Lebens (es eine Rechnung erstellt und außerdem fällt der Kaufgegenstand aus dem Rahmen üblicher Bargeschäfte).

Zwischen Kunz und Meier ist kein Kaufvertrag geschlossen worden. Meier hat gegen Kunz keinen Anspruch auf Zahlung von DM 900,--.

2. Anspruch des Meier gegen Lang aus § 433 Abs. 2 BGB

Zu prüfen ist auch in diesem Fall, ob zwischen Meier und Lang ein Vertrag geschlossen worden ist. Bedenken dagegen könnten sich daraus ergeben, daß Lang selbst keinen Vertrag mit Meier schließen, sondern nur als Vertreter des Kunz auftreten wollte. Tatsächlich ist Lang aber bei Abschluß des Vertrages im eigenen Namen aufgetreten. In einem solchen Fall ist nach § 164 Abs. 2 BGB der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, unbeachtlich.

Demnach ist zwischen Meier und Lang ein Kaufvertrag über die Vase geschlossen worden.

Meier hat gegen Lang einen Anspruch auf Zahlung von DM 900,-- aus § 433 Abs. 2 BGB.

Lösung Fall 2:

zu Frage 1. a)

Die Zulässigkeit eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung setzt voraus:

* Statthaftigkeit des Antrags

Es muß sich um die Sicherung eines Anspruchs gegen, der keine Geldforderung ist. Hier geht es um einen Unterlassungsanspruch, folglich ist der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung statthaft. Ob der Fall von § 935, 940 erfaßt wird, spielt für die Zulässigkeit keine Rolle. Die Rechtsprechung läßt diese Frage auch in aller Regel unbeantwortet.

* Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

§ 937 ZPO -> Gericht der Hauptsache

örtl. - Dortmund wg. allg. Gerichtsstand des K (§§ 12, 13 ZPO)

- Hagen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO)

sachl. § 23 Nr. 1 GVG Streitwert über 10.000,- DM => LG

[Notkompetenz des AG der belegen Sache nach § 942 ZPO]

* ordnungsgemäßer Antrag

Schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 920 Abs. 3, 936 ZPO).

Für die Antragstellung besteht kein Anwaltszwang (§ 78 Abs. 3 ZPO), wohl aber bei mündlicher Verhandlung vor dem Landgericht.

* weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

wie bei Klage also z.B. Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit etc.

Hier: keine Bedenken.

Anm.: Mitunter wird es als Zulässigkeitsvoraussetzung angesehen, daß sich der Antragsteller eines Verfügungsanspruchs berührt und daß der Verfügungsgrund glaubhaft gemacht wird. Nach der auch hier zugrunde gelegten Meinung handelt es sich hierbei um Fragen der Begründetheit.

zu Frage 1. b)

Die Hauptsache muß nicht anhängig sein (arg. e § 926 BGB)

Ist Hauptsacheverfahren auch bei Erlaß der einstw. Vfg. noch nicht anhängig, so gibt dies dem Antragsgegner gem. § 926 ZPO die Möglichkeit, die Anordnung der Klageerhebung zu beantragen. Kommt der Antragsteller dieser gerichtlichen Anordnung nicht nach, so wird die einstw. Vfg. aufgehoben.

München, den 11. Juni 1997

zu Frage 2.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet, wenn Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund glaubhaft gemacht sind (§§ 936, 920 ZPO).

Glaubhaftmachung: vgl. § 294 ZPO (insbes. eidesstattliche Versicherung)

Verfügungsanspruch

= materiellrechtlicher Anspruch

Anspruchsgrundlage ist zum einen §§ 1004, 862, 12, 823 Abs. 1 BGB analog; Hinsichtlich aller Rechte und Rechtsgüter des § 823 BGB ist auch ein Unterlassungsanspruch anerkannt (§ 823 Abs. 1 BGB sonstiges Recht: Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, allgemeines Persönlichkeitsrecht). Die Anspruchsvoraussetzungen sind offenbar erfüllt. Problematisiert werden könnte, ob eine Patentanwaltskanzlei ein Gewerbebetrieb ist (nach überwiegender Meinung kommt auch Arztpraxen und Anwaltskanzleien der Schutz des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zugute (vgl. Palandt/Thomas, § 823 Rdnr. 21 m.w.N.; Soergel/Zeuner, § 823 Rdnr. 90; OLG Köln VersR 1996, 234). Die notwendige Interessenabwägung läßt Boykott als unverhältnismäßige Reaktion erscheinen. Abwägung mit Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG)! Verschulden ist nicht erforderlich (nur bei Schadensersatz). Die Besorgnis künftiger Rechtsverletzungen ist hier ebenfalls zu bejahen. Ausreichend hierfür ist, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, aus denen sich greifbar ergibt, daß ein Eingriff drohend bevorsteht.

Weitere Anspruchsgrundlage: § 1 UWG (+)

Verfügungsgrund

Dringlichkeit der einstweiligen Regelung (§§ 940, 936, 920 Abs. 2 ZPO). "zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig"; bei wettbewerbsrechtlichem Unterlassungsanspruch gem. § 25 UWG nicht erforderlich.

(+) (+)

zu Frage 3. a)

Entscheidung durch Urteil nach mündlicher Verhandlung oder durch Beschluß, wenn keine mündliche Verhandlung (gem. § 937 Abs. 2 ZPO nur in dringenden Fällen!) stattgefunden hat (§§ 936, 922 Abs. 1 ZPO).

zu Frage 3. b)

Falls Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht, steht der Antragsgegner vor dem Problem, seine Position zur Geltung zu bringen! Abwehrmittel gegen drohende einstweilige Verfügung: sog. Schutzschrift. Schriftsatz, der bei zu befürchtender einstweiliger Verfügung - z.B. im Zusammenhang mit einer Messe - präventiv bei Gericht eingereicht wird. Die Schutzschrift ist vom Gericht bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Bezweckt zweierlei:

aa) Abweisung des Antrags durch Beschluß

bb) zumindest aber mündliche Verhandlung

Schutzschrift muß u.U. wegen der möglichen Vielzahl von Gerichtsständen bei allen zuständigen Gerichten hinterlegt werden.

zu Frage 4.

Widerspruch gegen Beschluß (§§ 936, 924 Abs. 1 ZPO) und Berufung gegen Urteil (§§ 511 ff. ZPO); keine Revision wegen § 545 Abs. 2 ZPO!

zu Frage 5.

Verschuldensunabhängig nach § 945 ZPO, wenn einstweilige Verfügung keinen Bestand hat und dem Antragsgegner durch ihre Befolgung ein Schaden entsteht!

6.

Das Gericht wird den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ablehnen, wenn glaubhaft gemacht ist, daß das Patent auf eine bereits erhobene Nichtigkeitsklage vernichtet wird und damit die Zweifel an der Schutzzfähigkeit des Verfügungspatents das Interesse an der Realisierung des Unterlassungsanspruchs überwiegen (OLG Düsseldorf, Mitt. 1996, 87 (LS): "Eine Einstweilige Unterlassungsverfügung kommt nicht in Betracht, wenn das angerufene Gericht unter den gegebenen Umständen für den Fall, daß es über den Patentverletzungsvorwurf als erstinstanzliches Gericht im Klageverfahren zu entscheiden hätte, die Aussetzung des Patentverfahrens gem. § 148 ZPO anordnen würde.")

Andernfalls, also wenn das angerufene Gericht im erstinstanzlichen Klageverfahren die Aussetzung anordnen würde, wird es dem Antrag stattgegeben.

München, den 11. Juni 1997

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 2. Klausur

Lösung Fall 1:

Anspruch des Meier gegen Kunz auf Zahlung von
DM 1.100,-- aus § 433 Abs. 2 BGB

Der Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB setzt voraus, daß zwischen Meier und Kunz ein Kaufvertrag geschlossen worden ist.

Das Angebot des Meier zum Abschluß eines Kaufvertrages könnte darin liegen, daß er die Vase mit Preisschild in das Schaufenster stellt. Fraglich ist, ob Meier sich mit der Ausstellung der Vase rechtlich binden wollte, ob er also mit Rechtsfolgewillen gehandelt hat. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß derjenige, der eine Ware in einem Schaufenster ausstellt, nicht den Willen hat, sich in der Weise zu binden, daß beliebige unbewusste Personen durch ihre Annahmeerklärung einen Kaufvertrag zustande kommen lassen können. In der Ausstellung der Vase ist nur eine Aufforderung des Meier zur Abgabe von Angeboten zu sehen (sog. *invitatio ad offerendum*).

Das Angebot kommt die Erklärung des Lang, die Vase für Kunz kaufen zu wollen, in Betracht. Diese Erklärung hat den Inhalt, die in dem Schaufenster ausgestellte Vase für DM 900,-- von Meier für Kunz kaufen zu wollen und enthält damit alle regelungsbedürftigen Punkte eines Kaufvertrages. Zu prüfen bleibt, ob diese Erklärung für und gegen den Kunz wirkt. Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen wirksamer Vertretung gem. § 164 Abs. 1 BGB vorliegend gegeben sind.

Es müßte Lang zunächst eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. Das setzt voraus, daß er ein Mindestmaß an Entscheidungsfreiheit hatte und nicht lediglich der Überbringer einer fertigen Willenserklärung (Prokura) war. Kunz hat Lang beauftragt, für ihn entweder die Vase im Schaufenster oder eine ähnliche zum gleichen Preis zu kaufen, hatte ihm also demnach einen gewissen Spielraum eingeräumt. In dem er die auf den Abschluß eines Kaufvertrages gerichtete Erklärung zum Preis von 900,- abgab, hat Lang somit eine eigene Willenserklärung abgegeben.

Weiter müßte Lang im Namen des Kunz aufgetreten sein (sog. *Prokura*). Lang äußerte dem Meier gegenüber, daß er die Vase für Kunz kaufen wolle und machte damit deutlich, daß er dieses Geschäft im Namen des Kunz tätigen wolle.

Weiter müßte Lang für dieses Geschäft Vertretungsmacht gehabt haben. Lang ist von Kunz für den Kauf dieser Vase zu einem Preis von 900,- DM bevollmächtigt worden (§ 167 Abs. 1 BGB). In diesem Rahmen hat er seine Angebotsklärung, so daß er Vertretungsmacht besaß.

Lang ist damit als Vertreter des Kunz tätig geworden. Das Angebot des Lang ist also mit Wirkung für und gegen Kunz abgegeben worden.

Dieses Angebot müßte von Meier angenommen worden sein. Meier erklärt sich zwar bereit, die Vase zu verkaufen, allerdings zum Preis von DM 1.100,--. Dies ist eine Annahme unter Änderungen, die nach § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung gilt, verbunden mit einem neuen Angebot.

Lang nimmt dieses Angebot an. Zu klären ist, ob diese Annahme für und gegen Kunz wirkt. Dies wäre wiederum dann der Fall, wenn die Voraussetzungen wirksamer Stellvertretung vorlägen (§ 164 BGB). Auch hier hat Lang eine eigene Willenserklärung abgegeben und deutlich gemacht, daß er nicht in eigenem, sondern im Namen des Kunz das Geschäft abzuschließen gedenkt. Fraglich ist nur, ob Lang für einen Abschluß über 1.100,- Vertretungsmacht besaß. Kunz hatte die Vertretungsmacht dahingehend eingeschränkt, daß der Kaufpreis nicht höher als DM 900,- sein durfte. Wenn Lang einem Kaufpreis von DM 1.100,-- zustimmt, dann handelt er nicht mehr innerhalb seiner Vertretungsmacht, sondern als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Nach § 179 Abs. 1 BGB könnte der Vertrag nur dann wirksam werden, wenn Kunz ihn genehmigen würde. Diese nachträgliche Zustimmung (§ 184 Abs. 1 BGB) könnte nach § 182 Abs. 1 BGB sowohl Lang als auch Meier gegenüber erklärt werden. Indem Kunz dem Lang telefonisch erklärt, ihm sei der Preis zu hoch, verweigert er die Genehmigung.

Ein Vertrag zwischen Kunz und Meier ist nicht zustande gekommen. Meier hat gegen Kunz keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises.

Anspruch des Meier gegen Lang auf Zahlung von DM 1.100,-- aus § 433 Abs. 2 BGB

Der vertragliche Anspruch würde voraussetzen, daß Lang mit Meier einen Vertrag schließen wollte. Lang wollte aber nur als Vertreter des Kunz handeln, so daß vertragliche Ansprüche zwischen Meier und Lang nicht entstanden sind.

Anspruch des Meier gegen Lang auf Zahlung von DM 1.100,-- aus § 179 Abs. 1 BGB

Voraussetzung dieses Anspruchs ist, daß Lang als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat und daß der Vertretene die Genehmigung des Abtrages verweigert.

Wie oben bereits dargestellt wurde, hat Lang seine Vertretungsmacht überschritten und somit als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt. Kunz hat den Vertrag auch nicht genehmigt.

Der Anspruch wäre nur dann eingeschränkt oder ausgeschlossen, wenn Kunz den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt hätte (§ 179 Abs. 2 BGB) oder Meier den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat oder hätte wissen müssen (§ 179 Abs. 3 BGB). Beide Voraussetzungen liegen nach Sachverhalt nicht vor.

Meier hat deshalb gegen Lang einen Anspruch aus § 179 Abs. 1 BGB wahlweise auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Wenn Meier Zahlung von DM 1.100.-- verlangt, dann macht er seinen Erfüllungsanspruch geltend.

Meier hat gegen Lang einen Anspruch auf Zahlung von DM 1.100.-- aus § 179 Abs. 1 BGB.

I. Anspruch des Meier gegen Kunz aus § 433 Abs. 2 BGB

Voraussetzung für diesen Anspruch wäre der Abschluß eines Vertrages zwischen Meier und Kunz.

Kunz selbst keine Willenserklärung abgegeben hat, wäre auch in diesem Fall der Vertrag nur zustande gekommen, wenn Lang als Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht gehandelt hätte (§ 164 BGB). Wie oben bereits dargestellt wurde, hatte Lang Vertretungsmacht zum Kauf der Vase für DM 900.--. Diesen Rahmen hat er nicht überschritten. Voraussetzung dafür, daß seine Erklärung für und gegen Kunz wirkt, wäre aber weiterhin, daß er ausdrücklich im Namen des Kunz aufgetreten ist oder daß sich aus den Umständen ergeben hätte, daß er den Vertrag für Kunz schließen wollte. Beide Voraussetzungen sind nach dem Sachverhalt nicht gegeben. Hier kommt auch keine Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip in Betracht. Insbesondere handelt es sich bei diesem Geschäft um kein Bargeschäft des täglichen Lebens (es eine Rechnung erstellt und außerdem fällt der Kaufgegenstand aus dem Rahmen üblicher Bargeschäfte).

zwischen Kunz und Meier ist kein Kaufvertrag geschlossen worden. Meier gegen Kunz keinen Anspruch auf Zahlung von DM 900.--.

Anspruch des Meier gegen Lang aus § 433 Abs. 2 BGB

zu prüfen ist auch in diesem Fall, ob zwischen Meier und Lang ein Vertrag geschlossen worden ist. Bedenken dagegen könnten sich daraus ergeben, daß Lang selbst keinen Vertrag mit Meier schließen, sondern nur als Vertreter des Kunz auftreten wollte. Tatsächlich ist Lang aber bei Abschluß des Vertrages im eigenen Namen aufgetreten. In einem solchen Fall ist nach § 164 Abs. 2 BGB der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, unbeachtlich. Demnach ist zwischen Meier und Lang ein Kaufvertrag über die Vase geschlossen worden.

Meier hat gegen Lang einen Anspruch auf Zahlung von DM 900.-- aus § 433 Abs. 2 BGB.

München, den 11. Juni 1997

4

Lösung Fall 2

zu Frage 1. a)

Die Zulässigkeit eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung setzt voraus:

Statthaftigkeit des Antrags

Es muß sich um die Sicherung eines Anspruchs ^{Landes} ~~gegen~~, der keine Geldforderung ist. Hier geht es um einen Unterlassungsanspruch, folglich ist der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung statthaft. Ob der Fall von § 935, 940 erfaßt wird, spielt für die Zulässigkeit keine Rolle. Die Rechtsprechung läßt diese Frage auch in aller Regel unbeantwortet.

Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

ZPO -> Gericht der Hauptsache

- Dortmund wg. allg. Gerichtsstand des K (§§ 12, 13 ZPO)
- Hagen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO)
- hl. § 23 Nr. 1 GVG Streitwert über 10.000,- DM => LG
- inkompetenz des AG der belegen Sache nach § 942 ZPO]

Ordnungsgemäßer Antrag

mündlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ Abs. 3, 936 ZPO).

die Antragstellung besteht kein Anwaltszwang (§ 78 Abs. 3 ZPO), aber bei mündlicher Verhandlung vor dem Landgericht.

weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

bei Klage also z.B. Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit etc.
keine Bedenken.

Mitunter wird es als Zulässigkeitsvoraussetzung angesehen, daß der Antragsteller eines Verfügungsanspruchs berührt und daß der Klagegrund glaubhaft gemacht wird. Nach der auch hier zugrunde liegenden Meinung handelt es sich hierbei um Fragen der Begründetheit.

zu Frage 1. b)

Hauptsache muß nicht anhängig sein (arg. e § 926 BGB)

Hauptsacheverfahren auch bei Erlaß der einstw. Vfg. noch nicht anhängig. So gibt dies dem Antragsgegner gem. § 926 ZPO die Möglichkeit, die Anordnung der Klageerhebung zu beantragen. Kommt der Antragsteller dieser gerichtlichen Anordnung nicht nach, so wird die Klage abgelehnt.

zu Frage 2.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist begründet, wenn Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund glaubhaft gemacht sind (§§ 936, 920 ZPO)

Glaubhaftmachung: vgl. § 294 ZPO (insbes. eidesstattliche Versicherung)

Verfügungsanspruch

= materiellrechtlicher Anspruch

Anspruchsgrundlage ist zum einen §§ 1004, 862, 12, 823 Abs. 1 BGB analog: Hinsichtlich aller Rechte und Rechtsgüter des § 823 BGB ist auch in Unterlassungsanspruch anerkannt (§ 823 Abs. 1 BGB sonstiges Recht: Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, allgemeines Persönlichkeitsrecht). Die Anspruchsvoraussetzungen sind offenbar erfüllt. Problematisiert werden könnte, ob eine Patentanwaltskanzlei ein Gewerbebetrieb ist (nach überwiegender Meinung kommt auch Arztpraxen Patentanwaltskanzleien der Schutz des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zugute (vgl. Palandt/Thomas, § 823 Rdnr. 21 w.N.; Soergel/Zeuner, § 823 Rdnr. 90; OLG Köln VersR 1996, 234). Eine notwendige Interessenabwägung läßt Boykott als unverhältnismäßige Aktion erscheinen. Abwägung mit Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) nicht erforderlich (nur bei Schadensersatz). Die Besorgnis schwerer Rechtsverletzungen ist hier ebenfalls zu bejahen. Ausreichend ist, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, aus denen sich greifbar ergibt, daß ein Eingriff drohend bevorsteht.

weitere Anspruchsgrundlage: § 1 UWG (+)

Verfügungsgrund

Angemessenheit der einstweiligen Regelung (§§ 940, 936, 920 Abs. 2 ZPO).
"Abwendung wesentlicher Nachteile nötig"; bei wettbewerbsrechtlichem Unterlassungsanspruch gem. § 25 UWG nicht erforderlich.

Frage 3. a)

Entscheidung durch Urteil nach mündlicher Verhandlung oder durch Schlichtung, wenn keine mündliche Verhandlung (gem. § 937 Abs. 2 ZPO) in dringenden Fällen! stattgefunden hat (§§ 936, 922 Abs. 1 ZPO).

München, den 11. Juni 1997

6

zu Frage 3. b)

Falls Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht, steht der Antragsgegner vor dem Problem, seine Position zur Geltung zu bringen! Abwehrmittel gegen drohende einstweilige Verfügung: sog. Schutzschrift. Schriftsatz, der bei zu befürchtender einstweiliger Verfügung - z.B. im Zusammenhang mit einer Messe - präventiv bei Gericht eingereicht wird. Die Schutzschrift ist vom Gericht bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

zweckt zweierlei:

- 1) Abweisung des Antrags durch Beschluß
 - 2) zumindest aber mündliche Verhandlung
- Schutzschrift muß u.U. wegen der möglichen Vielzahl von Gerichtsständen in allen zuständigen Gerichten hinterlegt werden.

Frage 4.

Rechtsmittel gegen Beschluß (§§ 936, 934 Abs. 1 ZPO) und Berufung gegen Urteil (§§ 511 ff. ZPO): keine Revision wegen § 545 Abs. 2 ZPO!

Frage 5.

Rechtsmittel schuldensunabhängig nach § 945 ZPO, wenn einstweilige Verfügung einen Bestand hat und dem Antragsgegner durch ihre Befolgung ein Schaden entsteht!

Das Gericht wird den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ablehnen, wenn glaubhaft gemacht ist, daß das Patent auf eine bereits ohne Nichtigkeitsklage vernichtet wird und damit die Zweifel an der Wirksamkeit des Verfügungspatents das Interesse an der Realisierung des Unterlassungsanspruchs überwiegen (OLG Düsseldorf, Mitt. 1996, 87).
Eine einstweilige Unterlassungsverfügung kommt nicht in Betracht, wenn das angerufene Gericht unter den gegebenen Umständen für den Fall, daß es über den Patentverletzungsvorwurf als erstinstanzliches Gericht im Klageverfahren zu entscheiden hätte, die Aussetzung des Verfahrens gem. § 148 ZPO anordnen würde.
Inhalts: also wenn das angerufene Gericht im erstinstanzlichen Verfahren die Aussetzung anordnen würde, wird es dem Antrag stattgegeben.